

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VIII. Jahrgang.

Daressalam, 6. April 1907

No. 7.

**Inhalt:** Runderlass betr. Verpflegungsvorschriften für das europäische Zivil- und Militärpersonal. — Runderlass betr. Meldung der Gouvernementsbeamten. — Sieben Bekanntmachungen betr. Umwandlung von Schürffeldern in gemeine Bergbaufelder. — Personalmeldungen. — Fahrplan der Usambara-Eisenbahn. —

## Runderlass

an sämtliche Dienststellen.

Gemäss § 22, Absatz 2 der Verpflegungsvorschriften für das europäische Zivil- und Militärpersonal, vom 30. April 1896, L. G. No. 66, werden beim Antritt einer Expedition oder einer Dienstreise im Binnenlande für das Fortschaffen der Verpflegungslasten monatlich 2 Träger gewährt, wobei ein angefangener Monat voll gerechnet wird. Zufolge einer neuerdings ergangenen Entscheidung des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abteilung ist diese Bestimmung dahin aufzufassen, dass nicht jeder in die Dauer einer Dienstreise fallende angefangene Kalendermonat einen vollen Monat bildet, sondern dass jedesmal der nach der Monatsdauer sich ergebende Zeitraum z. B. von 30 Tagen vom Beginn der Reise an gerechnet, als ein voller Monat anzusehen, und dass demgemäss auch ein angefangener Teil eines solchen Zeitraums als ein voller Monat zu rechnen sei.

Hiernach wollen diejenigen Dienststellenverfahren, welche bei der Anordnung einer Dienstreise oder einer Expedition an Stelle des Gouvernements diejenige Zeit zu bestimmen haben, auf welche die Ausrüstung mit Verpflegungsartikeln und die Gestellung der zum Transport derselben zuständigen Träger zu erfolgen hat.

Bei vorzeitiger Rückkehr von einer Expedition oder einer Dienstreise ist zur Begründung der berechneten Verpflegungsträger entweder in den Verwaltungsrechnungen oder auf den betreffenden Geldausgabebelegen anzugeben, für wie viele volle Monate bei Beginn der Reise pp. die Gestellung von Verpflegungsträgern angeordnet war.

Daressalam, den 4. April 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 4172. III.

## Runderlass

an alle Dienststellen.

Mehrere in letzter Zeit vorgekommene Fälle geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen, dass

sämtliche Gouvernementsangestellten bei ihrer Rückkehr vom Urlaub, bei Versetzungsreisen, bei Heimreisen und Urlaubsreisen, sobald sie Daressalam berühren und soweit es angängig ist, sich beim Gouvernement zu melden haben.

Insbesondere haben sie sich abgesehen von den sachlich zuständigen Referaten im Personalreferat vorzustellen.

Den unterstellten Gouvernements-Angehörigen ist dieser Erlass bekannt zu geben.

Daressalam, den 27. März 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J.-No. P. 490.

## Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende A. Ollmann in Mgera hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter **Ne. 32** eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Dieses soll nach der Umwandlung den Namen „Gott mit uns“ führen. Es liegt in der Landschaft Meherera etwa 50—60 m nördlich des vom Dorfe des Jumben Kungulio nach der Landschaft Songosi führenden Weges und etwa  $\frac{3}{4}$  Stunden vom Dorfe des Jumben Kungulio entfernt. Die Seiten des Feldes sind 500 und 300 m lang. Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Vermessungsriess Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

Alle diejenigen, die ein der Umwandlung entgegenstehendes Recht zu haben glauben, werden aufgefordert, diese Rechte spätestens bis zum 15. Mai 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls diese Rechte bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zum 15. Mai 1907 ist die Einsicht des Vermessungsriesses jedem gestattet.

Daressalam, den 17. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J. No. 5303/07.IX.

## Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende A. Ollmann hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter **No. 33** eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Dieses soll nach der Umwandlung den Namen „Mecklenburg“ führen. Es liegt in der Landschaft Meherera zu beiden Seiten des vom Dorfe des Jumben Kungulio zum Dorfe des Jumben Hamiss führenden Weges, etwa 1 $\frac{1}{2}$  Stunden vom Dorfe des Jumben Kungulio entfernt. Die Seiten des Feldes sind 100 und 50 m lang. Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Vermessungsriss Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

Alle diejenigen, die ein der Umwandlung entgegenstehendes Recht zu haben glauben, werden aufgefordert, diese Rechte spätestens bis zum 15. Mai 1907 anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zum 15. Mai ist die Einsicht des Vermessungsrisses jedem gestattet.

Daressalam, den 26. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J.-No. 5305/07. IX.

## Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende A. Ollmann hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter **No. 34** eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Dieses soll nach der Umwandlung den Namen „Liesing“ führen. Es liegt in der Landschaft Meherera etwa 500—600 m südlich des Weges vom Dorfe des Jumben Kungulio nach dem Dorfe des Jumben Hamiss und etwa 400 m nördlich des Vitamvo-Flusses. Das Schürffeld liegt vom Dorfe des Jumben Kungulio etwa 3 $\frac{1}{2}$  Stunden entfernt. Die Seiten des Feldes sind 100 und 50 m lang. Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Vermessungsriss Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung entgegenstehendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte spätestens bis zum 15. Mai 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zum 15. Mai 1907 ist die Einsicht des Vermessungsrisses jedem gestattet.

Daressalam, den 26. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J.-No. 5304/07. IX.

## Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Arthur Naaf in Morogoro hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis unter **No. 26** eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Dieses soll nach der Umwandlung den Namen „Heinrich“ führen.

Es liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro auf dem zur katholischen Mission gehörigen Gebirgs- gelände zwischen den Bergbaufeldern „Pauline“ und „Marie“, südlich des Weges von Morogoro nach Kisakara, nördlich der Vingandi-Berge und östlich des Charumbibaches und des Ortes Lukweme, von Lukweme etwa 500 m entfernt. Die Seiten des Feldes sind 300 und 200 m lang. Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Vermessungsriss Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung entgegenstehendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens zum 15. Mai 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls diese Rechte bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zum 15. Mai 1907 ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 18. März 1907

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J.-No. 5463/07. IX.

## Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Arthur Naaf in Morogoro hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter **No. 27** eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Dieses soll nach der Umwandlung den Namen „Rudolf“ führen.

Es liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro auf dem zur katholischen Mission gehörigen Gebirgs- gelände zu beiden Seiten des Weges von Morogoro über Kisakara nach Vingandi etwa 300 m südöstlich der Wegegabel Vingandi-Kisakara-Bongholla und etwa 600 m nördlich des Dorfes Vingandi. Oestlich des Feldes fließt der Merera-Bach. Die Seiten des Feldes sind 300 und 200 m lang. Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Vermessungsriss Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung entgegenstehendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens zum 15. Mai 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zum 15. Mai ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 26. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann

J. No. 5462/07. IX.

### Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Arthur Naaf in Morogoro hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 29 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Dieses soll nach der Umwandlung den Namen „Viharaka“ führen.

Es liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro auf dem zur katholischen Mission gehörigen Gebirgs Gelände südlich des Weges von Morogoro nach Simba-Mnene und südlich der beiden Weggabeln Morogoro-Simba-Mnene-Kigamboe und Simba-Mnene-Morogoro-Bigna. Oestlich des Feldes liegt das Dorf Kigamboe, westlich das Dorf Bigna. Oestlich des Feldes fließt der Lukuju-, westlich der Bigna-Fluss. Die Seiten des Feldes sind 300 und 200 m lang. Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Vermessungsriß Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung entgegenstehendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens zum 15. Mai 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zum 15. Mai ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 26. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J. No. 5461/07. IX.

### Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Arthur Naaf in Morogoro hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 252 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Dieses soll nach der Umwandlung den Namen „Mikangasi“ führen.

Es liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro etwa 1500 m südlich des am Wege von Morogoro nach Simba-Mnene liegenden Missionsmarktes und etwa 500 m südlich des Dorfes Degi-Kuru, nördlich der Kikangasi-Berge und etwa 500—600 m nördlich des Dorfes Kijuru-Gembe, 500 m westlich des Bigna-Flusses und östlich des Weges Missionsmarkt — Ngomeni, etwa 600 m östlich des Dorfes Ngomeni. Die Seiten des Feldes sind 300 und 200 m lang. Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiser-

lichen Bergbehörde aufbewahrten Vermessungsriß Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien erstrecken.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung entgegenstehendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens zum 15. Mai 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zum 15. Mai ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 26. März 1907.

Kaiserliche Bergbehörde.

Dr. Humann.

J. No. 5467/07. IX.

### Personal-Nachrichten.

Kaiserliches Gouvernement: Eintreffen mit R. P. D. „Prinzessin“ am 5. April neu bezw. vom Heimatsurlaub: kom. Sekretäre Regner, Mathis, Schön, Professor Zimmermann, in Tanga Lehrer Ramlow, Eintreffen von Amanik: kom. Sekretär Sembritzki.

Abgereist mit Markgraf am 26. März: Hauptmann Freiherr von Ledebur auf seinen Antrag von den Geschäften des zweiten Polizeiinspektors entbunden.

Assessor Dr. Nötzel hat am 26. März das Bezirksamt Tanga übernommen. Assessor Dr. Klug hat das Bezirksgericht Tanga übernommen.

Versetzt: Kanzleihilfe Homilius am 28. März zum Bezirksamt Wilhelmstal, Kanzleihilfe Müller vom Bezirksamt Wilhelmstal zum Bezirksgericht Tanga, überwiesen: k. Sekretär Sembritzki dem Bezirksamt Daressalam.

Der Gefangenen-Aufseher Fritz ist zum Vollziehungsbeamten ernannt.

Kaiserliche Schutztruppe: Eintreffen: Hauptmann Frhr. v. Reitzenstein vom Heimatsurlaub, San.-Untffz. Dormeyer und von Przyborowski, Büchsenmacher Büttenklepper neu von Deutschland.

Versetzt, kommandiert, ernannt: Oberleutnant Schulz zum Adjutanten des Kommandos, Leutnant Schön zum Adjutanten des Herrn Gouverneurs, Leutnant v. Wiese u. Kaiserswaldau zur 7. Kompagnie Bukoba, Leutnant Arneht von der 7. Kompagnie Bukoba zur 11. Kompagnie Usumbura, Stabsarzt Dr. Stierling, Pangani, nach Daressalam, Stabsarzt Dr. Gross, als Stationsarzt, nach Pangani, Oberarzt Dr. Stolsowsky von Kilimatinde nach Daressalam, Oberarzt Claus nach Kilimatinde, Sergeant Lutat, Kilimatinde, nach Daressalam, Unteroffiziere Meyer zur 7. Kompanie Bukoba, Tost (K.) zur 11. Kompagnie Usumbura, Hofmann (W.) von der P. A. Tabora zur 10.

Kompagnie Tabora, Voigtländer von der 10. Kompagnie Tabora zur dortigen P. A., Czeczotka, zur 7. Kompagnie Bukoba, Baumann von der 5. Komp. zum Rekrutendepot, überz. S.-Feldw. Herrmann zur P. A. Mohoro, Sanitätssergeant Lemke von der P. A. Mohoro nach Daressalam.

Befördert: Sergeant Utech zum Feldwebel, Sergeanten Kleinschmidt, Lenzen zu überz. Feldweheln.

Ausgeschieden: Leutnant Trefurth, Stabsarzt Dr. Philipps, Feldwebel Risse, überz. Feldwebel Kleinschmidt, Lenzen, überz. S.-Feldw. Leder.

## Fahrplan der Usambara-Eisenbahn

gültig vom 1. April 1907.

**Richtung Tanga-Mombo**

**Richtung Mombo-Tanga**

km	Richtung Tanga-Mombo						Stationen	Richtung Mombo-Tanga						
	Zug 1 Montag	Zug 3 Dienstag	Zug 1 Mittwoch	Zug 3 Donners- tag	Zug 1 Freitag	Zug 3 Sonn- abend		Zug 2 Montag	Zug 4 Dienstag	Zug 2 Mittwoch	Zug 4 Donners- tag	Zug 2 Freitag	Zug 4 Sonn- abend	
—	900	700	900	700	900	700	ab Tanga	an	257	1257	257	1257	257	1257
10 <sup>57</sup>	930	730	930	730	930	730	ab Steinbruch	ab	230	1230	230	1230	230	1230
14 <sup>80</sup>	947	747	947	747	947	747	ab Pongwe	ab	221	1221	221	1221	221	1221
28 <sup>60</sup>	1036	836	1036	836	1036	836	ab Ngomeni	ab	143	1143	143	1143	143	1143
39 <sup>55</sup>	1107	907	1107	907	1107	907	an Muhesa	ab	111	1111	111	1111	111	1111
	1121	921	1121	921	1121	921	an Muhesa	an	102	1102	102	1102	102	1102
44 <sup>10</sup>	1135	935	1135	935	1135	935	ab Tengen	ab	1252	1052	1252	1052	1252	1052
50 <sup>37</sup>	1156	956	1156	956	1156	956	ab Bombuera	ab	1230	1030	1230	1030	1230	1030
55 <sup>16</sup>	1209	1009	1209	1009	1209	1009	an Kihuhwi	ab	1211	1011	1211	1011	1211	1011
	1219	1019	1219	1019	1219	1019	an Kihuhwi	an	1206	1006	1206	1006	1206	1006
69 <sup>00</sup>	1255	1055	1255	1055	1255	1055	an Mnyussi	ab	1133	933	1133	933	1133	933
	1259	1059	1259	1059	1259	1059	ab Mnyussi	an	1127	927	1127	927	1127	927
83 <sup>81</sup>	136	1136	136	1136	136	1136	an Korogwe	ab	1050	850	1050	850	1050	850
	150	1150	150	1150	150	1150	ab Korogwe	an	1040	840	1040	840	1040	840
97 <sup>46</sup>	227	1227	227	1227	227	1227	ab Maurui	ab	1005	805	1005	805	1005	805
113 <sup>94</sup>	308	108	308	108	308	108	ab Makuyuni	ab	923	723	923	723	923	723
129 <sup>01</sup>	345	145	345	145	345	145	an Mombo	ab	845	645	845	645	845	645

× bedeutet: Zug hält nur nach Bedarf. — Die links von den Stationsnamen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechtsstehenden von unten nach oben zu lesen.

**Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft.**